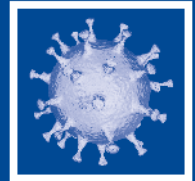


Stand
04.03.2021

Coronavirus Handlungshilfe für Bau- und Montagestellen



Am 27. Januar ist die Sars-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Kraft getreten. Die Verordnung ist vorerst **bis zum 15. März 2021 gültig**; eine Verlängerung der Verordnung **bis zum 30.4.2021** wurde vom Gesetzgeber angekündigt. Sie enthält unter anderem neue Regeln in Bezug auf Homeoffice, Raumebelegung und medizinische Gesichtsmasken:

1. Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen haben den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung („Homeoffice“) auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.
2. In geschlossenen Räumen müssen beim Aufenthalt mehrerer Personen mindestens 10 m² pro Person zur Verfügung stehen oder durch andere geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Lüftungsmaßnahmen, Abtrennungen) ein gleichwertiger Schutz für Beschäftigte sichergestellt sein.
3. Können die Anforderungen an die Raumebelegung (s. Punkt 2) oder der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden oder handelt es sich um Tätigkeiten mit erhöhtem Aerosolausstoß (z. B. lautes Sprechen, Rufen), müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine medizinische Gesichtsmaske (Synonym „OP-Maske“) oder FFP2-Masken beziehungsweise in der Anlage zur Verordnung gelistete vergleichbare Masken (z. B. N95-, KN95-Masken) zur Verfügung stellen. Die Beschäftigten sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Masken zu tragen.

Aktualisieren Sie Ihre [Gefährdungsbeurteilung](#)

Bitte beachten Sie: Da die Coronaschutzmaßnahmen fortlaufend an die jeweilige Situation der Städte und Kreise angepasst werden, müssen zusätzlich auch immer die aktuellen länderspezifischen Coronaschutzverordnungen berücksichtigt werden, die im Internet auf den Seiten des jeweiligen Bundeslands veröffentlicht werden.



Branchenspezifische Konkretisierung im Sinne des SARS-CoV2 Arbeitsschutzstandards für die Branche Holz und Metall

Darüber hinaus können in den von den Bundesländern erlassenen Verordnungen zur Bekämpfung des Coronavirus weitergehende Schutzmaßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gefordert werden, die ebenfalls zu beachten sind.

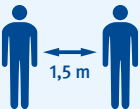

Die Handlungshilfe bezieht sich ausschließlich auf die aktuelle Situation der Coronavirus-Pandemie; die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes bleiben davon unberührt.


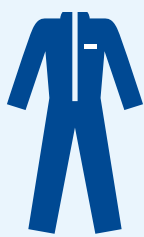


Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (einschließlich des Umgangs mit Viren) sind abschließend in der BioStoffV geregelt. Für alle Tätigkeiten, die unter den Anwendungsbereich der BioStoffV fallen, gelten die Festlegungen dieser Verordnung sowie des entsprechenden untergesetzlichen Regelwerks (insbesondere die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe) unverändert.




Allgemein umzusetzende Maßnahmen für den Unternehmer und die Unternehmerin sind in der [„Handlungshilfe für Betriebe“](#) aufgeführt und müssen zusätzlich ebenso beachtet werden wie unsere grundlegenden Informationen in der Rubrik [„Allgemeine Handlungshilfen“](#).


Bitte beachten Sie auch die weiteren Praxishinweise unter www.bghm.de – Webcode: 222.

Bei Fragen wenden Sie sich an folgende Rufnummer: 0800 9990080-2

Gefährdung Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel	Hinweise für Betriebe
	Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einhalten .	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeiden Sie Arbeiten im Team, wenn nicht anders möglich, bilden Sie kleine, feste Teams (von z. B. 2 – 3 Personen) und passen Arbeitsabläufe und Kontaktzeiten an.
	Mund-Nase-Bedeckung (MNB) und persönliche Schutzausrüstung (PSA).	<ul style="list-style-type: none"> • Kann weder der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten noch eine räumliche Trennung angebracht werden, müssen vom Arbeitgeber Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt und von den Beschäftigten getragen werden. • Die Beschäftigten sind in die richtige Verwendung, die Tragedauer sowie die Pflege der Mund-Nasen-Bedeckung zu unterweisen.

Gefährdung Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel	Hinweise für Betriebe
	Die Beschäftigten sind in die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere in die richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege.	<ul style="list-style-type: none"> • Der Zugang zu fließendem Wasser auf der Baustelle ist zu gewährleisten. Auf Baustellen ohne Waschmöglichkeiten darf nicht gearbeitet werden, Arbeiten einstellen. • Ist eine Wasserversorgung aus dem Trinkwassernetz nicht möglich, ist Wasser in Trinkwasserqualität in dafür geeigneten Behältern (z. B. in Kanistern, Tanks) bereitzustellen. • Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Einweghandtücher zur Verfügung zu stellen. Hände mindestens 20–30 Sekunden lang gründlich waschen. • Ersatzmaßnahme bei kurzzeitigen Montage-/Servicetätigkeiten (Außendienst): Steht kein Wasser zur Verfügung, geeignete Handdesinfektion regelmäßig benutzen.
	Organisieren Sie die Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung und PSA .	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn aufgrund von Arbeitsschutzmaßnahmen eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) erforderlich ist (z. B. Handschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz, Arbeitsschuhe, Atemschutz) muss sie für jede Person einzeln bzw. personenbezogen bereitgestellt werden (ausgenommen PSAgA, da keine Erhöhung des Infektionsrisikos gegeben ist). • Die Reinigung und die hygienegerechte Aufbewahrung sind sicherzustellen. • Die Arbeitskleidung und PSA sind getrennt von der Alltagsbekleidung aufzubewahren. • Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt wird.
	Beachten Sie die Einschränkungen für Dienstreisen und Fahrgemeinschaften .	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrgemeinschaften im Firmenfahrzeug möglichst vermeiden, Einzelfahrten bevorzugen. Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung sind nach Möglichkeit zu reduzieren, Tourenplanungen sind zu optimieren. • Je nach Größe nutzen das Fahrzeug ggf. 2 Personen, dabei feste Teams bilden. Firmenfahrzeuge mit Handdesinfektionsmitteln, Papiertüchern und Müllbeuteln ausstatten. • Innenräume der Firmenfahrzeuge regelmäßig bei Personenwechsel reinigen. • Während der Fahrten den Umluftbetrieb der Klimaanlage ausschalten.
	Entzerren Sie die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen.	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsames Arbeiten von mehreren Personen auf engem Raum vermeiden. • Arbeits- und Pausenzeiten versetzt staffeln. • Hand-in-Hand Arbeiten auf ein Minimum begrenzen. • Vermeiden, dass es bei Beginn und Ende der Arbeitszeit zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter kommt (z. B. bei der Zeiterfassung, in Umkleide- und Waschräumen sowie Duschen).

Gefährdung Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel	Hinweise für Betriebe
	<p>Werkzeuge und Arbeitsmittel nach Möglichkeit personenbezogen verwenden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Durch eine entsprechende Arbeitsorganisation ist zu gewährleisten, dass das Werkzeug nur von einer Person verwendet wird. • Ist das nicht möglich, sollte das Arbeitswerkzeug vor dem Weiterreichen mit handelsüblichen Reinigern und Einmaltüchern gereinigt werden. • Tücher/Lappen nicht mehrfach verwenden. • Bei übergreifender Nutzung von Arbeitsmitteln (z. B. Gerüste) Hände regelmäßig waschen oder ggf. Handschuhe tragen, sofern dadurch nicht zusätzliche Gefahren entstehen (Erfassung durch rotierende Teile).
	<p>Abstands- und Hygienevorschriften gelten ebenso für Pausenräume.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Abstand von mindestens 1,50 m zwischen zwei Personen ist einzuhalten, z. B. durch das Auslassen von Stühlen. Zeitlich gestaffelte Pausen durchführen, dadurch Warteschlangen vermeiden. • Flaschen, Tassen, Gläser, Geschirr oder andere Utensilien nicht teilen. • Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Spülmittel spülen, beim Einsatz von Geschirrspülmaschinen Programm $\geq 60^{\circ}\text{C}$ wählen. • Aufenthaltsräume täglich reinigen, Tische und Stühle nach Benutzung mit handelsüblichen Reinigern nass abwischen.
	<p>Sanitäre Anlagen regelmäßig reinigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sanitäre Anlagen mindestens täglich gründlich reinigen. • Anschlussfreie Toiletten nur mit Waschgelegenheit zur Verfügung stellen. Ist dies nicht möglich, ist in unmittelbarer Nähe zu den Toiletten eine • Handwaschgelegenheit einzurichten. • Es ist dafür zu sorgen, dass der Befüll- und Leerungsrythmus der verwendeten Tanks den erhöhten Wasserverbräuchen angepasst wird. • Keine Stückseife oder Stoffhandtücher verwenden!

Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel	Hinweise für Betriebe
	<p>Beachten Sie die Vorschriften für die Unterbringung in Sammelunterkünften.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Teilen Sie das Personal in kleine, feste Teams ein, die auch zusammen arbeiten (maximal 4 Personen). Stellen Sie eigene Sanitärräume, Küchen und Gemeinschaftsräume zur Verfügung. • Für die gesamte Zeit des Aufenthalts ist eine verbindliche Zimmer-/Wohneinteilung in den Unterkünften vorzunehmen. Verschiedene Arbeitsgruppen sollen möglichst in getrennten Unterkünften, falls dies nicht möglich ist, mindestens in getrennten Bereichen einer Unterkunft untergebracht werden. Eine Einzelbelegung von Schlafräumen ist vorzusehen. Ausnahmen bestehen für Partner bzw. Familienangehörige. • Die Unterkünfte und ihre Einrichtungen sind täglich und nach Bedarf zu reinigen. • Stellen Sie in Küchen Geschirrspüler zur Verfügung, weil die Desinfektion des Geschirrs Temperaturen von $\geq 60^{\circ}\text{C}$ erfordert. • Außerdem müssen Waschmaschinen zur Verfügung stehen oder ein regelmäßiger Wäschedienst organisiert werden. • Die Hygieneregeln sind in entsprechenden Landessprachen auszuhängen. Informationen in anderen Sprachen • Zusätzliche Räume zur frühzeitigen Isolierung infizierter Personen vorsehen.